

Themen in dieser Ausgabe

Seite

- 1 Ostern in unserer Stadt
- 2 Babyempfänge des OB
Tag der Heimatgeschichte
Frühjahrsputz hat begonnen
- 3 Stadtratssitzung 28.2.2019:
Oberschule J. H. Pestalozzi
Kita-Bedarf, Baumaßnahmen
- 4 Straßeninstandsetzung
Ausbau Buchholzer Straße
Entschädigungssatzung geändert
- 5 Beschlüsse Stadtrat 28.2.2019
- 6 Archivsatzung
- 7 Archivsatzung
- 8 Archivsatzung
- 9 Archivsatzung
- 10 Archivsatzung
Archivgebührensatzung
Sitzungen Stadtrat u. Ausschüsse
- 11 Archivgebührensatzung mit
Gebührenverzeichnis
- 12 Jugend, Kultur, Museen
- 13 Sport, Senioren, Theater
- 14 Ortsteile im Blickpunkt

Geschichte und Jubiläen

von Heimatforscher Frank Dahms

- 01.04.1999** Das Stadtbad wird geschlossen, die Sauna noch weiter betrieben
- 05.04.1869** Oskar Erich Hösel in Annaberg geboren, Künstler und Bildhauer, von 1903 - 1929 Vorsteher der Gestaltungsabteilung in der Porzellanmanufaktur Meißen
- 07.04.1594** Wolfgang Uhle in Breitenbrunn gestorben, Theologe, Pestpfarrer von Annaberg
- 18.04.1899** Übergabe des neuen Krankenhauses an der Friedensstraße 6 in Buchholz, 22 Betten
- 25.04.1499** Grundsteinlegung zur St. Annenkirche in Anwesenheit Herzog Georg des Bärtigen. 26.07.1519 Weihe, 28.09.1525 Vollendung
- 28.04.1944** Max Michel im Zuchthaus Prag ermordet, Antifaschist



Zahlreiche Angebote zu Ostern in unserer Stadt

Spannende Angebote für alle Altersgruppen gibt es zu Ostern und in den Osterferien: Am Ostersonntag, dem 20. April lädt „Bäckersfrau Anna Berger“ ab 14.30 Uhr zu einer spannenden **Sonderführung** ein. Auf der Tour durch die Altstadt weist sie auf Sehenswürdigkeiten und vielfältige Bezüge zum Bäckerhandwerk hin. Süße Leckereien aus ihrem Korb machen die Runde auch auf der Zunge erlebbar. Start ist am Portal der St. Annenkirche.

Am gleichen Tag startet der Werbering Annaberg eine besondere **Aktion im Stadtzentrum**. Von 10.30 bis 16.00 Uhr verteilt der Osterhase in der Altstadt kleine Osterüberraschungen an Kinder und Kunden. Am Ostersonntag lädt außerdem die Stadtteilwehr Annaberg zum **Osterfeuer** auf den KÄT-Platz ein. Beginn ist um 17.00 Uhr am Gerätehaus der Feuerwehr Annaberg an der Geyersdorfer Straße. Von dort startet ein Lampionumzug zum Kätplatz. Ab 18.00 Uhr folgen dort eine Ostereiersuche für Kinder und das Anzünden des Osterfeuers. Die Stadtbibliothek lockt in den Osterferien mit einer **„literarischen Ostereiersuche“**. Im Erzgebirgsmuseum sind Kinder ab sechs Jahren zu drei **Sonderführungen** „Der kleine Bergzwerger und die Ostereier“ in die Welt unter Tage ins Besucherbergwerk „Im Gößner“ eingeladen. Sie werden vom 23. bis zum 25. April jeweils von 14.00 bis

15.00 Uhr angeboten. Die Kinder helfen dabei dem „Bergzwerger“, versteckte Ostereier zu finden. Wer sie entdeckt, kann sein Osterkörbchen füllen. Um Anmeldung unter Tel. (03733) 23497 wird gebeten. Im Huthaus des Markus-Röhling-Stollens wird am 22. April ab 17.00 Uhr zum lustigen **Marionettentheater** eingeladen. Im Theater wird am 28. April ab 10.30 Uhr das **Puppentheater „Rapunzel“** aufgeführt. Die evangelische Jugend Annaberg lädt bereits am Ostersonntag um 5.00 Uhr zur traditionellen **Ostermette** in die Bergkirche ein. Zur gleichen Zeit startet in der Annenkirche die Veranstaltung **„Osternacht“**. Am 19. April wird in der Annenkirche ab 14.00 Uhr zu einer **musikalischen Veranstaltung** zur Sterbestunde Jesu eingeladen. In der Katharinenkirche wird am gleichen Tag von 14.00 bis 15.00 Uhr die **Matthäus-Passion** von Heinrich Schütz aufgeführt. Nicht nur zu Ostern locken im Erzgebirgsmuseum die **Ausstellung** des Erzgebirgsvereins „Rückkehr ins Erzgebirge“, im Frohnauer Hammer die Schau „Fahr mal wieder Bus“ mit 200 Modellbussen sowie in der Manufaktur der Träume die Kunstausstellung „Schwarzsehen. Der Dresdner Künstler Richardo Schwarz“. Echte **„Osterhasen“** können Kinder und Familien das ganze Jahr über im Streichelgehege im Tierpark am Pöhlberg besuchen.

Adressen und Informationen

Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, Tel.: 425-0; Fax: 425 202, 425 140

Öffnungszeiten Bürgerzentrum:

Mo. - Do. 09.00 - 18.00 Uhr

Fr., Sa. 09.00 - 12.00 Uhr

übrige Fachbereiche und Sachgebiete:

Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Partnerstädte: Weiden, Chomutov, Paide

Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH
und Energie AG, Robert-Schumann-Str. 1
Tel. 56 13-0, Fax 56 13 15

Telefon Störmeldungen:

Strom: 56 13 23

Gas: 56 13 33

Fernwärme: 56 13 43

Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW
Rathenastr. 29, Tel. 138-0, Fax 42162

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau-
und Sehmatal“, Talstraße 55, 09488
Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld
Tel. 5002-0, Fax 5002-40

Städtische Wohnungsgesellschaft mbH,
Rathausplatz 1 (Stadtteil Buchholz)
Tel. 6770-0, Fax 677 015

Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum
Annaberg-Buchholz GmbH
Wohngebiet Adam Ries 23,
Tel. 135-0, Fax 135 500

EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH,
Chemnitz Str. 15,
Tel. 80-0, Fax 80 4008

Rettungsleitstelle Chemnitz,
zuständig für den Erzgebirgskreis
Tel. 0371 19222

Notrufe:

Polizei: 110

Feuerwehr/ Rettungsdienst: 112

tel. Seelsorge: 08001110111, 08001110222

Impressum

Herausgeber: Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Druck: ERZDRUCK GmbH Vielfalt in Medien
Gewerbering 11, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 64090, Fax 63400
E-Mail: annaberg@erzdruck.de

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes
ist Oberbürgermeister Rolf Schmidt

Informationen im redaktionellen Teil:
Stadt Annaberg-Buchholz
Pressestelle, Matthias Förster
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz,
Tel. 425 118, Fax 425 140
matthias.foerster@annaberg-buchholz.de

Anzeigensatz: Schiewick Etiketten
Buchenstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 608574, Fax: 03722/5992482
E-Mail: werbefritzen@etiketten-schiewick.de

Anzeigenakquise: Renate Berger,
Tel. 51546, 64159, Mail: rr-berger@t-online.de
Internet: www.annaberg-buchholz.de
Fotos: M. Förster, H. Trautmann

Oberbürgermeister Rolf Schmidt empfängt Babys

Gleich zweimal lädt Oberbürgermeister Rolf Schmidt im April zu den schon traditionellen Babyempfängen in die Bergkirche ein. Am 8. April sind ab 15.00 Uhr all jene Kinder mit ihren Eltern eingeladen, die im Zeitraum vom August 2018 bis Oktober 2018 geboren wurden. Am 29. April heißt er Kinder mit ihren Eltern willkommen, die im Zeitraum vom November 2018 bis Januar 2019 das Licht der Welt erblickten. Die Babyempfänge sind für Rolf Schmidt sehr wichtig. Mit ihnen zeigt er den Kindern und Familien, dass sie in Annaberg-Buchholz hoch willkommen sind. Die Kinder erhalten dabei Geschenke, die sie in liebenswerter Weise an ihre Heimatstadt erinnern. Dazu gehört, auch als Reverenz an die einstige Bergbau- und

Silberstadt, ein Silbertaler aus 999er Silber. Er enthält den Namen und das Geburtsdatum des Kindes, die Aufschrift „Gedenke deiner Wurzeln“ sowie das Stadtwappen. Außerdem erhalten die Familien Blumen- grüße von Stadträten sowie Kindersöckchen vom Mehrgenerationenhaus und vom Seniorenbeirat des Stadtrates.



Tag der Heimatgeschichte am 7. April im Erzhammer

Am 7. April wird im Kulturzentrum Erzhammer zum 23. Tag der Heimatgeschichte eingeladen. Von 13.30 bis 17.00 Uhr bietet der Tag für heimatgeschichtlich interessierte Bürger ein vielfältiges Programm. Dazu gehört die beliebte Literatur- und Ansichtskartenbörse. Freuen dürfen sich Besucher

auch auf zwei besondere Mitmachangebote sowie zwei Bildvorträge. Apothekeninhaber M. Körner aus Buchholz stellt ab 14.00 Uhr die 200-jährige Geschichte der Adler-Apotheke vor. Ab 15.30 Uhr zeigt Heimatforscher Frank Dahms in Wort und Bild Gasthöfe und -häuser in Vergangenheit und Gegenwart. Während der Mitmachangebote erfahren Gäste u.a., wie ein Familienstammbaum angelegt wird. Sie können alte Fotos und Postkarten mitbringen und erfahren ggf., wo diese entstanden sind. Der Tag der Heimatgeschichte ist ein Angebot der Annaberg-Buchholzer Heimatforscher. Seit Jahren ergründen sie voller Begeisterung die Geschichte unserer Stadt und Heimat und fördern dabei viele erstaunliche Geschichten und Erkenntnisse zu Tage.



Frühjahrsreinigung 2019 - Termine und Straßenlisten

Am 25. März begann die Frühjahrsreinigung im Stadtgebiet. Die Straßen werden dabei durch Kehrmaschinen des städtischen Betriebshofs im Zweischichtbetrieb von 6.00 bis ca. 20.00 Uhr gesäubert. Außerdem beginnt die Reinigung der Gullys. In manchen Straßenzügen werden parallel dazu bzw. danach Schlaglöcher verschlossen. In diesem Zusammenhang aufgestellte Halteverbote sind deshalb auch nach der Durchfahrt der Kehrmaschinen grundsätzlich zu beachten. Straßen, die nicht am geplanten Tag gereinigt werden konnten, werden an den folgenden Tagen nachgeholt. Kehrmaschinen sind nach einem festgelegten Terminplan im Stadtgebiet unterwegs. Anlieger werden gebeten, Winterschmutz vor dem jeweiligen Hauptreinigungstag von

den Fußwegen auf die Straße zu kehren. Dabei sollen keine Häufen gebildet werden, damit der Schmutz gut durch die Kehrmaschinen aufgenommen werden kann. Winterschmutz aus privaten Grundstücken ist durch den jeweiligen Eigentümer zu beseitigen. Ein Verbringen auf öffentliche Flächen ist nicht erlaubt!

Aktualisierte Termin- und Straßenlisten, die alphabetisch bzw. chronologisch geordnet sind, können im Internet unter der Adresse: www.annaberg-buchholz.de/fruehjahrsputz nachgelesen werden.

Verschiedene Einrichtungen, Schulen und Vereine haben ebenfalls Arbeitseinsätze auf öffentlichen Plätzen, in Parkanlagen und auf Spielplätzen geplant. Rückfragen zur Frühjahrsreinigung unter Tel. (03733) 42829-0

Stadtratssitzung am 28.2.: Schulstandort, Entschädigungssatzung, Kita-Bedarf

Im Mittelpunkt der Stadtratssitzung am 28. Februar standen eine neue Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit, Festlegungen, um die Oberschule J. S. Pestalozzi auch künftig in ihrem Bestand zu sichern sowie Informationen zu Plätzen und Kapazitäten in städtischen Kindertagesstätten. Darüber hinaus vergab der Stadtrat Bauleistungen für den grundhaften Ausbau der Fußgängerzone Buchholzer Straße und der Waldschlößchenstraße zwischen Buchholz und dem Hotel „Waldschlößchen“. Außerdem war nochmals ein formeller Beschluss zur städtischen Haushaltssatzung 2019/2020 zu fassen.

Entschädigungssatzung geändert

Im Hinblick auf die in diesem Jahr anstehenden Kommunal-, Europa- sowie Landtagswahlen werden erneut Wahlhelfer gesucht, die dieses verantwortliche Ehrenamt ausüben. Dafür erhalten diese Bürger jeweils eine Entschädigung, auch „Erforschungsgeld“ genannt. Diese Gelder werden nun mit der einstimmig beschlossenen Änderung der Entschädigungssatzung erhöht. Unterschieden wird dabei in Einzelwahlen, wie z. B. der Landtagswahl und in Verbundwahlen, z. B. der Kommunal- und Europawahl. Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten nunmehr bei Einzelwahlen 30 € je Wahltag, der Vorsitzende 40 €. Bei Verbundwahlen erhalten Mitglieder des Wahlvorstandes 40 € je Wahltag, der Vorsitzende 50 €. Die Differenzen liegen begründet in der jeweils höheren Verantwortung. Durch die Erhöhung der Gelder wird das Ehrenamt insgesamt attraktiver gemacht. Außerdem wurde die bisherige Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister im § 3, Abs. 5 gestrichen. Diese ist im § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes auf überregionaler Ebene abschließend geregelt. Darüber hinaus wurden Änderungen im Sächsischen Reisekostengesetz berücksichtigt. Die Änderungssatzung ist auf Seite 4 dieser Ausgabe abgedruckt.

Bau der Fußgängerzone

Einstimmig beauftragten die Stadträte den komplexen Ausbau der Fußgängerzone Buchholzer Straße in den Jahren 2019 und 2020. Den Zuschlag erhielt die Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, Niederlassung Annaberg-Buchholz zum geprüften Auftragsbrutto von 2.195.990,34 €. Die koordinierte Baumaßnahme beinhaltet Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Polleranlagen, die durch die Stadt beauftragt werden. Darüber hinaus werden Arbeiten an Abwasser-, Wasser-, Gas-, Strom-, Daten- und Nahwärmenetzen im Auftrag der jeweiligen Versorgungsträger realisiert.

Weitere Informationen dazu haben wir auf Seite 4 abgedruckt.

Bau der Waldschlößchenstraße

Ebenfalls einstimmig wurde die grundhafte Rekonstruktion der Waldschlößchenstraße zwischen Buchholz und dem Hotel „Waldschlößchen“ beauftragt. Das Vorhaben soll gemeinsam mit allen Versorgungsträgern von April 2019 bis Anfang Oktober 2020 realisiert werden.

Oberschule J. H. Pestalozzi

Ein wichtiger Punkt der Tagesordnung war die Standortsicherung für die Buchholzer Oberschule J. H. Pestalozzi. Dazu führten Vertreter der Stadt im Vorfeld Gespräche im Landesamt für Schule und Bildung, im Kultusministerium sowie mit Eltern, Lehrern und Stadträten. Im Ergebnis wurde zur Stadtratstagung beschlossen, die traditionsreiche Oberschule (Foto) ab dem Schuljahr 2019/2020 einzügig weiterzuführen, wenn die Anmeldezahl für die jeweils künftig aufzunehmende Klassenstufe 5 unter 40, aber über 20 Schülern liegt. Sofern die Zahl der jeweils angemeldeten Schüler 40 übersteigt, wird die Schule -auch klassenweise- als zweizügige Oberschule weitergeführt.



Gesetzlich ist die Regelung laut § 4 b, Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes außerhalb von Großstädten in Sachsen möglich.

Infos zu Kindertagesstätten

Im Rahmen der Stadtratssitzung informierte Fachbereichsleiterin Christina Linke über den aktuellen Bedarf und die Auslastung der städtischen Kindertagesstätten. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Bis zum dritten Lebensjahr (Bereich Krippe) sind die einzelnen Einrichtungen derzeit wie folgt ausgelastet:

Kinderoase am Karlsplatz:	89 % (2-3 Jahre)
Kindergarten Geyersdorf:	68 % (2-3 Jahre)
Kindertagesstätte Frohnau:	100 % (2-3 Jahre)
Kindergarten Buchholz:	100 % (2-3 Jahre)
Kindergarten Pöhlbergzw.:	77 % (2-3 Jahre)
Kita „Mäuseburg“:	79 % (0-3 Jahre)

Bei der Betreuung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren ergibt sich aktuell das

folgende Bild:

Kinderoase am Karlsplatz:	83 %
Kindergarten Geyersdorf:	84 %
Kindertagesstätte Frohnau:	88 %
Kindergarten Buchholz:	82 %
Kindergarten Pöhlbergzw.:	84 %
Kita „Mäuseburg“	102 %

Hinzu kommt als freier Träger das Christliche Kinderhaus St. Michael, dessen Plätze in allen Altersgruppen zu 100% ausgelastet sind. Darüber hinaus gibt es in unserer Stadt 25 Plätze, die bei insgesamt fünf Tagesmüttern angeboten werden. Diese Plätze sind offiziell im Bedarfsplan vom Jugendamt des Erzgebirgskreises bestätigt.

Die Horte in unserer Stadt sind wie folgt ausgelastet:

Hort An der Riesenburg:	63 %
Hort im BZ Adam Ries:	89 %
Hort Kleinrückerswalde:	72 %
Hort Buchholz:	66 %
Hort Christl. Kinderhaus:	100 %
Hort Montessori-Schule:	95 %

Angesichts dieser Zahlen stellte Fachbereichsleiterin Christina Linke fest, dass es in unserer Stadt ein ausreichendes Angebot solcher Plätze gebe. Beispielfhaft nannte sie die Kindertagesstätte „Mäuseburg“ am Heimstättenweg, wo auch Kinder zwischen 0 und 2 Jahren aufgenommen werden und



es aktuell noch 20 freie Plätze gebe. Diese Einrichtung habe bis 17.30 Uhr geöffnet. In der Stadtratssitzung sowie in der vorausgegangenen Bürgerfragestunde gab es eine Diskussion darüber, wie die Stadt auf spezielle Wünsche von Eltern eingehen kann, die z. B. in Schichten arbeiten, durch andere Gründe abends ihre Kinder nicht zuhause betreuen können oder sie außerhalb der Stadt betreuen lassen. Um hier zu tragfähigen Lösungen zu kommen, verständigten sich die Stadträte nach einer kurzen Beratung darauf, im Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Sport den realen Bedarf von Eltern nochmals detailliert zu erörtern. Um verlässliche Daten zu erhalten, wird es eine Elternbefragung zu den Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten geben. Auf der Basis dieser Fakten können dann weitere Entscheidungen getroffen werden. Generell gehe es um eine kinder- und familienfreundliche Stadt, so Oberbürgermeister Rolf Schmidt.

Straßeninstandsetzung

Der Abschluss von Rahmenverträgen für die Straßeninstandsetzung und -unterhaltung im Stadtgebiet sowie die Vergabe von Straßenbauarbeiten für die so genannte „einfache Flickung“ standen im Mittelpunkt der Sitzung des Technischen Ausschusses am 7. März 2019.

- Beschlossen wurde, dass Rahmenverträge für die Straßeninstandsetzung und -unterhaltung mit den Firmen BAWA Bau, Anna-berg-Buchholz, sowie Kommunaltechnik Karsten Weidling, Thermalbad Wiesenbad abgeschlossen werden sollen. Die Laufzeit umfasst einen Zeitraum bis zum 31. März 2020. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird insgesamt ein Auftragsvolumen von 68.000 € beauftragt. Diese Summe wird zu gleichen Teilen von je 34.000 € auf beide Firmen aufgeteilt.

Die Rahmenverträge umfassen im Wesentlichen Kleinreparaturen an städtischen Verkehrsanlagen. Das sind z. B. Straßeneinläufe oder kleinere Schäden an Straßen und Gehwegen.

- Einstimmig billigten die Stadträte außerdem die Vergabe von Straßenbauarbeiten für die so genannte „einfache Flickung“. Der Auftrag wird in diesem Jahr an die Firma Eiffage Infra-Ost GmbH in Drebach, Ortsteil Venusberg vergeben. Das geprüfte Auftragsbrutto beträgt 62.689,15 €. In den nächsten Wochen wird die Firma die in diesem Jahr besonders zahlreichen Frostaufbrüche und Schlaglöcher sanieren. Geplant ist ein Zeitraum vom 25. März bis zum 14. Juni 2019.

- Außerdem wurde im Technischen Ausschuss im Rahmen der städtischen Radwegkonzeption die Möglichkeit eines Radweges an der Adam-Ries-Straße erörtert, der künftig die Neubaugebiete mit dem Stadtzentrum verbinden könnte.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.11.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 28. Februar 2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. November 2009 beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Mitglieder von Wahlorganen

(1) Der § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Bei Wahlen oder Abstimmungen werden abweichend von Absätzen 1 und 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

Einzelwahlen/Einzelabstimmungen
40,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für den Vorsitzenden

30,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für Mitglieder des Wahlvorstandes

Verbundwahlen/Verbundabstimmungen
50,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für den Vorsitzenden

40,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für Mitglieder des Wahlvorstandes

(2) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: Auf die Entschädigung wird ein nach Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

§ 2 Anpassung an übergeordnete Rechtsnormen

(1) Im § 3 wird der Absatz 5 gestrichen. Aus Absatz 6 wird neu Absatz 5.

(2) Im § 4 Satz 2 wird „§§ 5, 6 und 9“ ersetzt durch „§§ 4, 5 und 7“.

§ 3 Neufassung der Entschädigungssatzung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine bereinigte Fassung der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bekannt zu machen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 01.03.2019
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 01.03.2019
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Grundhafte Sanierung der Buchholzer Straße beginnt - regelmäßige Infos zum Bau

Ende März/Anfang April beginnt die grundhafte Sanierung der Fußgängerzone Buchholzer Straße. Vorgesehen sind 2019 drei Bauabschnitte zwischen Markt und Siebenhäusergasse, 2020 zwei zwischen Siebenhäusergasse und Johannissgasse. Um die Erreichbarkeit von Gebäuden und Geschäften zu sichern, wird der gesamte Baubereich in 50 bis 75 m kurze Unterabschnitte unterteilt. In diesem Jahr ist geplant, von Anfang April bis ca. Mitte Juni zwischen Markt und Museumsgasse, von etwa Mitte Juni bis Ende August zwischen Museumsgasse und Kupferstraße sowie von Anfang September bis Anfang November zwischen Kupferstraße und Siebenhäusergasse zu bauen. Diese Unterabschnitte werden dabei für Fahrzeuge voll gesperrt.

Fußgänger können jedoch weiter passieren. Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge können bis an die Baustelle heranfahren. Von dort gelangen Lieferanten, Fußgänger und Kunden auf aufgeständerten bzw. provisorischen Fußwegen zu den Geschäften.

Für jeden Bauabschnitt gibt es spezielle Zufahrts- und Umleitungsstrecken. Ziel der Stadt ist es, die Aufenthaltsqualität durch Stadtmöblierung und eine ansprechende Gestaltung zu erhöhen. Außerdem geht es um Barrierefreiheit sowie Kunden-, Kinder- und Familienfreundlichkeit. Künftig sollen Natursteinplatten, Aufenthalts- und Ruhezonen sowie Spielgelegenheiten für ein wesentlich angenehmeres Flair sorgen, zum Verweilen und Flanieren einladen. Insgesamt sind dabei vier optisch heraus-

gehobene Aufenthaltszonen vorgesehen. Offizielle Infos zum Baufortschritt, zu Verkehrsführungen und zu anderen Themen gibt es u. a. über die Seite:

www.annaberg-buchholz.de/buchholzer

Ansprechpartner für Bürger/Firmen:
Büro Schulze/Rank: O. Keßler, Tel. 1860-10
Stadt A.-B.: St. Mehnert, Tel. 425-162
Stadtwerke Annaberg-Buchholz:
Gas: S. Fritsch, Tel. 5613-202
Fernwärme: S. Fritsch, Tel. 5613-202
Strom: D. Riedel, Tel. 5613-103
Datennetze, B. Wollenberg, Tel. 5613-301
ETW GmbH: Trinkwasser,
F. Schaarschmidt, Tel. 138-115
Abwasserzweckvb.: D. Wagler, Tel. 500225
Telekom: G. Freier: Tel. 03735 94 115

Beschlüsse der Stadtratssitzung am 28. Februar 2019

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschluss-Nr.: 0948/19/06-StR/58/19

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.11.2009.

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Vergabe Ausbau Buchholzer Straße 1. und 2. BA 2019/2020 - Koordinierte Baumaßnahme, Straßenbau, Medienleitung

Beschluss-Nr.: 0994/19/06-StR/58/19

Der Zuschlag für: Ausbau Buchholzer Straße 1. und 2. BA 2019/2020 - Koordinierte Baumaßnahme, Straßenbau, Medienleitung wird vorbehaltlich der Beanstandungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 SächsVergabeG auf nachfolgendes Angebot erteilt: Chemnitzer Verkehrsbau GmbH Geysersdorfer Straße 16 09456 Annaberg-Buchholz geprüftes Auftragsbrutto: 2.195.990,34 € (Angebot vom 05.02.2019)

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Vergabe Ausbau Waldschlößchenstraße 1. BA 2019/2020 - Koordinierte Baumaßnahme, Straßenbau, Medienleitung

Beschluss-Nr.: 0995/19/06-StR/58/19

Der Zuschlag für: Ausbau Waldschlößchenstraße 1. BA 2019/2020 - Koordinierte Baumaßnahme, Straßenbau, Medienleitung wird vorbehaltlich der Beanstandungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 SächsVergabeG auf nachfolgendes Angebot erteilt: Gernot Zimmermann GmbH & Co. KG Annaberger Straße 2,

09456 Annaberg-Buchholz geprüftes Auftragsbrutto: 1.016.778,94 € (Angebot vom 04.02.2019)

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Festlegung der Kapazität in Zügen für die Oberschule J. H. Pestalozzi für das Schuljahr 2019/20

Beschluss-Nr.: 0987/19/06-StR/58/19

1. Der Stadtrat beschließt die einzügige Fortführung der Oberschule J. H. Pestalozzi gemäß § 4b Abs. 4 SächsSchulG ab dem Schuljahr 2019/2020, soweit die Anmeldezahl für die jeweils künftig aufzunehmende Klassenstufe 5 unter 40 Schülern liegt, aber die Schülerzahl von 20 Schülern erreicht wird.

2. Sofern die Anmeldezahl für künftige Klassenstufen 5 die Mindestschülerzahl gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 SächsSchulG (mindestens 40 Anmeldungen) -auch schuljahresweise- erreicht bzw. übersteigt, erfolgt die Rückkehr -ebenfalls auch schuljahresweise- zur mindestens zweizügigen Oberschule.

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die Jahre 2019/2020

Beschluss-Nr.: 0993/19/06-StR/58/19

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschließt die in der Anlage 1 dargestellte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020.

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

**Internet: www.annaberg-buchholz.de
Rubrik: Ratsinformationen**

Information zu Berufen

Am 12. März informierten sich Schüler in der Stadtverwaltung über Ausbildungs- bzw. Studienmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung (Foto). Im Mittelpunkt stand der Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten. Vertreter der Stadt erklärten dabei den Schülern die schulischen Voraussetzungen und die einzelnen Arbeitsfelder der Verwaltung. Außerdem wurde informiert, dass die Stadt Partner der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn für den Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft ist. Hierbei werden praktische Studienabschnitte in der Tourist-Information angeboten, wo Studenten die tägliche Arbeitswelt kennen lernen können. In den Kindertagesstätten gibt es die Möglichkeit, dass angehende ErzieherInnen dort ebenfalls Praktikas absolvieren können, um damit einen Einblick in die praktische Arbeit zu erhalten. Ansprechpartner für Berufsausbildung und Studium ist in der Stadtverwaltung Ausbildungsleiter Jörg Zimmermann. Er ist unter folgender Kontaktadresse im Rathaus erreichbar: Stadt Annaberg-Buchholz, SG Personal, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel. (03733) 425114 oder E-Mail: joerg.zimmermann@annaberg-buchholz.de Für Praktikas in den Kindertagesstätten wenden sich Interessierte bitte an die jeweiligen Leiterinnen der Einrichtungen.



Ausschreibung Annaberger Weihnachtsmarkt - Bewerbung bis 30. April 2019

Wussten Sie schon, dass der **Annaberger Weihnachtsmarkt** einer der **attraktivsten in Deutschland** ist, dass er sich durch seine inhaltliche Gestaltung deutlich von anderen Weihnachtsmärkten des Erzgebirges abhebt, dass jährlich Zehntausende Besucher aus ganz Deutschland dieses **einmalige Flair** erleben möchten? Wenn auch Sie über **besondere Angebote** verfügen und meinen, einen Beitrag zur Vervollständigung des Marktgeschehens leisten zu können, dann zögern Sie nicht, sich um die **Teilnahme zu bewerben**.

Zur Realisierung der Gestaltungskonzeption werden Geschäfte gesucht, die mit ihren Sortimenten zur **Erhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums** beitragen, die **kulinarische Spezialitäten** anbieten, die auf alten erzgebirgischen Rezepten basieren bzw. **regionaltypische Besonderheiten** darstellen oder **weihnachtliche Artikel** wie Glas-, Holz-, Spiel- und Wachswaren, Weihnachtsbaumschmuck, Plauener Spitzen, Stickereiwaren, Töpferwaren, kunstgewerbliche Erzeugnisse u.ä. anbieten. Geschäfte mit **Schauvorführungen** werden bevorzugt berücksichtigt. Es werden **nur Verkaufsstände aus Holz** zugelassen, die weihnachtlich geschmückt sein müssen. Der Innenbereich der Verkaufseinrichtung ist mit Stoff oder ähnlichen Dekorationsmitteln zu verkleiden und entsprechend dem Hauptsortiment und der Geschäftsbezeichnung auszugestalten. Bei Bedarf können Holzverkaufsstände in begrenzter Anzahl angemietet werden.

Zulassungsgesuche sind auf **Formblättern** der Stadt Annaberg-Buchholz zu stellen und **bis spätestens 30.4.2019** bei der Stadt Annaberg-Buchholz, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz einzureichen. **Formblätter** können gegen Einsendung eines **frankierten Rückumschlages** bei der o. g. Adresse angefordert werden. Maßgebend für den Bewerbungszeitpunkt ist der Posteingangsvermerk der Stadt. Anträge auf Platzüberlassung, die verspätet oder unvollständig eingehen sowie Bewerbungen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht berücksichtigt. Rückfragen sind unter Tel. (03733) 425-282 möglich.

Archivsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (Archivsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) und des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 31.01.2019 die folgende Archivsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellung des Archivs
- § 3 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs

- § 4 Aufgaben des Archivs
- § 5 Anbietung und Übernahme von Unterlagen
- § 6 Rechtsansprüche Betroffener
- § 7 Deposita
- § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten

- § 9 Recht auf Benutzung
- § 10 Benutzungsarten
- § 11 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)
- § 12 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal
- § 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
- § 14 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen
- § 15 Ausleihe und Versendung von Archivgut
- § 16 Belegexemplare

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

- § 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- § 18 Benutzungsantrag
- § 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 20 Benutzungsgenehmigung
- § 21 Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen
- § 22 Gebühren und Auslagen
- § 23 Haftung des Benutzers

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

- § 24 Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes
- § 25 Ergänzende Regelungen
- § 26 Inkrafttreten

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv sowie die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt).
- (2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz unterhält für die Erfüllung aller Städtischen Archivaufgaben gem. § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.
- (2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung Stadt Annaberg-Buchholz.
- (3) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens sowie die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Annaberg-Buchholz und der Aufsicht der Stadt Annaberg-Buchholz unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

(5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs

§ 4 Aufgaben des Archivs

- (1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt und der Aufsicht der Stadt unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Städte Annaberg und Buchholz (dann Annaberg-Buchholz) sowie der ehemals eigenständigen Ortsteile Frohnau, Geyersdorf und Cunersdorf aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.
- (2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Archiv berät die Stellen nach Absatz 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können; insbesondere bei Maßnahmen zu Aktenplan und Aktenordnung, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.

Archivsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

(5) Das Archiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.

(6) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit.

(7) Das Archiv führt eine Stadtchronik durch das Festhalten relevanter ortsgeschichtlicher Fakten, Ereignisse, Personen u.a. vorrangig aus den Printmedien.

(8) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung/ Registraturdienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5 Anbietet und Übernahme von Unterlagen

(1) Die Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt und die der Aufsicht der Stadt unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Archiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die anbietungspflichtige Stelle einvernehmlich.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmen, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, 1. die dem Datenschutz oder dem

2. die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten; soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders kenntlich zu machen.

(4) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine private Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine private Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Archiv abzugeben.

(6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.

(7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

(8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

(9) Das Archiv kann 1. auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen; § 5 Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend, 2. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen.

(10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

vom 25. Mai 2018 und der Datenschutzerklärung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zu handeln.

§ 6 Rechtsansprüche Betroffener

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegenüberstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zu.

(3) Jedermann hat das Recht, vom Stadtarchiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in dem Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Daten zu seiner Person enthalten sind, soweit das Archivgut durch Namen erschlossen ist oder sonst mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ist das der Fall, hat er das Recht auf Einsicht und Herausgabe von Kopien der Unterlagen. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 7 Deposita

(1) Andere als die gem. § 5 Abs. 1 anbietungspflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositumvertrag abzuschließen.

(2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.

(3) Depositumgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositumvertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung

Archivsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivguts verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturguts. Seine Veräußerung ist verboten.

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten

§ 9 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung des Stadtarchivs und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 10 Benutzungsarten

(1) Als Benutzung des Archivs gelten: 1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archivs (Direktbenutzung, § 11) 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 12) und 3. die Ausleihe und Versendung von Archivgut (§ 15).

(2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivguts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.

(3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden.

(4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.

(5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

§ 11 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)

(1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzerräume) eingesehen.

(2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.

(3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.

(4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

(1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.

(2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

(3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt sind.

§ 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

(1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.

(2) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.

(3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für Betroffene im Sinne des § 6 dieser Satzung.

(4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Signatur zulässig.

§ 14 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Das Archiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal

natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 6 und 21 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übermittlung in Drittländer im Sinne des § 17 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz-SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) anzuhören.

§ 15 Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

§ 16 Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unentgeltlich und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

Archivsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

§ 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

§ 18 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Name, Vorname und Anschrift von Begleitpersonen,
4. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens,
5. im Falle der Vertretung auch Name und Anschrift des Vertretenen unter Nachweis der Vertretungsmacht,
6. Titel und Signatur des gewünschten Archivguts, soweit bereits bekannt. Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsvorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.

(2) Auf Verlangen des Archivs hat sich der Benutzer zur Überprüfung der Identität auszuweisen.

(3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, der Benutzungsordnung des Stadtarchivs und zur Anerkennung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs sowie die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung).

§ 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, des Landkreises oder der Stadt gefährdet würde,

2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
6. der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen. Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

(4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzungsordnung des Archivs gem. § 25 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, sein Vertreter oder eine durch den Leiter des Archivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebunden und für jeweils ein Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 21 Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen

(1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und

3. eine Schutzfrist von

- a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
- b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
- c. 60 Jahre nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist, für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut). Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG entsprechend.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Eine Benutzung personenbezogener Archivguts ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

(5) Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt

Archivsatzung d. Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Die Verkürzung von Schutzfristen ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Archivs oder sein Vertreter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 22 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23 Haftung des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

§ 24 Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Ergänzende Regelungen

Die Archivleitung ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzungsordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts zu erlassen und bekanntzugeben sowie die Öffnungszeiten des Archivs/der Benutzerräume in Abstimmung mit der Dienststellenleitung festzulegen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 01.02.2019
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 01.02.2019
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Stadtrat und Ausschüsse

Sitzungstermine des Stadtrates und der öffentlich tagenden Ausschüsse. Die Sitzungen finden in der Regel im neuen Ratssaal des Annaberger Rathauses statt.

Verwaltungsausschuss:

02.04.2019, 18.30 Uhr

Technischer Ausschuss:

04.04.2019, 19.00 Uhr

Stadtrat:

25.04.2019, 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten.

Internet: www.annaberg-buchholz.de
Suchbegriff: Ratsinformationssystem

Unter dieser Rubrik können auch die Sitzungsinhalte der öffentlich tagenden Ausschüsse nachgelesen werden.

Archivgebührensatzung

Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), den §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 3 - 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und des § 22 der Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 31.01.2019, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage:

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Annaberg-Buchholz erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Annaberg-Buchholz Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Annaberg-Buchholz (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Archivgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
4. im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer stehen.
5. persönliche Recherchen in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen notwendig machen soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz besteht.
6. im Interesse der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz stehen.

(2) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- a) die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- b) die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
- d) sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(3) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der

sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5, ausgenommen Fotoerlaubnisse.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(4) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anliegen werden vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.01.1991 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 01.02.2019
Rolf Schmidt,
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 04.02.2019
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (Gebührenverzeichnis)

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz für das Stadtarchiv Annaberg-Buchholz

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

- | | |
|---|---------|
| a. Tagesgebühr für die Benutzung zu privaten Zwecken | 7,50 € |
| b. Tagesgebühr für die Benutzung zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten | 10,00 € |

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen je angefangene halbe Arbeitsstunde

	15,00 €
--	---------

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

- Anfertigung von Reproduktionen
- | | |
|---|---------|
| 1. Reproduktionen DIN A4, je gedruckte/gescannte Seite | 0,50 € |
| 2. Reproduktionen DIN A3, je gedruckte/gescannte Seite | 0,70 € |
| 3. Kopien von Bauplänen und historischen Urkunden, je Plan oder Urkunde | 7,50 € |
| 4. Fotoerlaubnis für private Zwecke, je Tag | 5,00 € |
| 5. Fotoerlaubnis zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten, je Tag | 10,00 € |

Jugendzentrum Meisterhaus

Friedensstraße 2, Tel. 608462, Fax 64511
E-Mail: meisterhaus@ev-jugend-ana.de
Internet: www.meihau.de

Öffnungszeiten

Mo./Di. geschlossen, Mi. - Do. 11.00 - 18.00 Uhr
Fr. 15.00-21.00 Uhr, 1x monatlich Sa. 10.30-13.30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Mi. Kreativ- oder Spielnachmittag
Do. Tea Time
Fr. Kochabend

21.4. 5:00 – 7:00 Uhr Ostermette in der Bergkirche

Alte Brauerei Jugend- u. Kulturzentrum

Geyersdorfer Straße 34, Tel. 24801, Fax 429 315
Internet: www.altebrauerei-annaberg.de

Öffnungszeiten Jugendcafe:

Mo.15 - 21 Uhr/Di. - Fr. 13 - 23 Uhr (Tel. 4269868)
Medientreff „Webkiste“ (für Kinder) Mo. - Fr. 13 - 18 Uhr
Mi. bis 20 Uhr (Tel. 429316)

Geschäftsstelle/Programm/Vorverkauf

Mo - Fr. 10 - 18 Uhr (Tel. 24801)

Sprachkurse: Tschechisch/Englisch (Tel. 429316)

Sport/Tanz: Zumba, Salsa, Tanzkurs

Computerkurse für Kinder, Erwachsene und Senioren
(Termine unter Tel. 429316)

Angebote:

Volxküche (vegetarisches Kochen): Do. ab 18.30 Uhr
Secondhand-Shop: Bücher, LPs, CDs Mo.-Fr. 14-18 Uhr
Schlagzeugunterricht: Di. -Fr. (Tel. 0171 7260825)
Gitarrenunterricht: Mo- Fr. (Tel. 0172 4451987)
einfache Übernachtungsmöglichkeiten: (Tel. 24801)

Veranstaltungen

5.4. 16 Uhr Internationaler Club für Frauen

6.4. 21 Uhr Rock & Roll-Nacht

13.4. 20 Uhr in der Festhalle: Torsten Sträter,

Schriftsteller, Kabarettist, Slam-Poet

17.4. 20 Uhr Kulturmittwoch im Erzgebirge: Talkshow
„50 Jahre Puhdys“ mit Dieter „Maschine“ Birr

20.4. 21 Uhr Felix Meyer & Erik Manouz

24.4. 20 Uhr KINO Karambolage: Das System MILCH

27.4. 20 Uhr Fury World Tour 2019

1.5. ab 14 Uhr Kinder- und Familienfest

CVJM Jugendhaus „Alter Schafstall“

Am Wiesauer Weg 11a, Tel. 52700
www.cvjm-annaberg.de

Kinder bis 14 Jahre Mi. - Fr. 14.00 - 17.30 Uhr
Jugendliche ab 14 J. Di. - Do. 18.00 - 21.00 Uhr
Fr. 18.00 - 22.00 Uhr

Wöchentliche Angebote Schafstall:

Mi. 18.30 Uhr Musikworkshop

Do. 15.30 Uhr Mädchentreff

Fr. 15.00 -16.00 Uhr Sport für Mädchen oder Jungen
(wöchentlicher Wechsel) TH GS „An der Riesenburg“
Fr. 18.00 - 19.30 Uhr Volleyball (ab 14 Jahre)

Wöchentliche Angebote CVJM:

Haus der Kirche, Kleine Kirchgasse 23

Mo. 16.15 Uhr - 17.15 Uhr Jungschar Jungen (10-14 J.)

Mi. 17.30 Uhr Junge Gemeinde

Do. 17.00 - 18.00 Uhr Jungschar Mädchen (10-14 J.)

So. Volleyball (nach Absprache)

Familienzentrum Annaberg e.V.

Paulus-Jenisius-Str. 21, Tel. 23276, Fax 23287
www.familienzentrum-annaberg.de

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do. 9.00 - 17.00 Uhr
Di., Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Angebote für Familien:

tägl. ab 9.00 Uhr Eltern-Kind-Kurse plus (bitte anmelden)

Mo. PEKiP-Kurse (bitte anmelden)

Mo. 15.30 Uhr Musik und Bewegung für Eltern und Kinder (bitte anmelden)

Do. 9.00 – 12.00 Uhr Offene Elternsprechstunde

Do. 9.00 – 17.00 Uhr Elternberatung (bitte anmelden)

Do. 13.00 Uhr PEKiP-Kurse (bitte anmelden)

Weit. Kurse unter: www.familienzentrum-annaberg.de

Angebote für Senioren:

Mo. 9.00, 10.00 und 11.00 Uhr Seniorengymnastik

Mo. gerade KW ab 8.00 Uhr Hardangerstickerei

Mo. ungerade KW 13.30 Uhr Treff verwitweter Frauen und Männer

Haus des Gastes Erzhammer

Buchholzer Straße 2, Tel.425190, Fax 425295

Öffnungszeiten Klöppelschule „Barbara Uthmann“

Mo. - Do. 10.00 - 17.00 Uhr, Fr. 10.00 - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten Schnitzschule „Paul Schneider“

Mo. - Mi. 10 - 16 Uhr, Do. 10 - 18 Uhr, Fr. 10 - 16 Uhr

Veranstaltungen:

4.4. 19:00 Uhr Oase - Veranstaltung für Frauen

7.4. 10:00 – 17:00 Uhr Die Werte des Erzgebirges –

23. Tag der Heimatgeschichte

24.4. 19:30 Uhr Konzertmittwoch

25.4. 19:00 Uhr Freies Singen mit Christian Drechsler

28.4. 10:00 – 16:00 Uhr **26. Erzgebirgische Jugendkulturtag** mit Nachwuchsmusikern

Ausstellungen

bis 12.5. Treppenhaus: Fotos aus Papua-Neuguinea

bis 26.5. Musikzimmer: Arbeiten von Carolin Tennstaedt

Stadtbibliothek

Klosterstraße 5, Tel. 22030, Fax 288508
E-Mail: bibliothek-ana@t-online.de

Öffnungszeiten:

Mo., Do., Fr. 12.00 - 18.00 Uhr

Di. 10.00 - 18.00 Uhr

Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

8.4. 19.30 Uhr Krimiabend mit Autor Sunil Mann

17.4. 19.30 Uhr Begegnung m. Verleger Christoph Links

Kunstkeller

Wilischstraße 11, Tel./Fax 42001
www.kunstkeller-annaberg.de

Öffnungszeiten: täglich nach vorheriger Absprache

Grafikkabinett: Allgemeines Angebot von Grafik und Malerei

Studienraum Carlfriedrich Claus

Johannissgasse 10, www.carlfriedrich-claus.de

Öffnungszeiten: Mi. bis Sa.: 12.00 bis 17.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten Anmeldung über:

Tourist-Info: 03733 194333, Ausstellung „Carlfriedrich Claus-Freundschaften von Künstlern und Weggefährten“

Atelier Rosa - Sabine Sachs

Obere Wolkensteiner Gasse 3, Tel. 4196552
www.atelier-rosa-sabine-sachs.de

Offenes Atelier: Di. 9.00 - 12.00 Uhr, Kurse auf Anfrage

Kunstkinder: www.kunstkinder-annaberg-buchholz.de

ABC-Galerie in der „Alten Schule“

Barbara-Uthmann-Ring 155

Öffnungszeiten: täglich 11.00 bis 17.00 Uhr

Kindergalerie: Ausstellung „Unsere Welt ist bunt“

Galerie: Ausstellung „Du Berg mit deinem grünen Wald“

Atelier WEST, Kupferstraße 2,

Tel. 0152 3426515, www.grrwest.com

Öffnungszeiten: Di. - So. 14.00 - 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Achtung, neue Anschrift ab 1. Mai 2019:

Salon West, Buchholzer Straße 1

09456 Annaberg-Buchholz

Inh.: West-Art e.V.

Erzgebirgsmuseum mit Bergwerk

Große Kirchgasse 16, Tel. 23497, Fax 676112

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 17.00 Uhr außer Mo.

Führungen im Bergwerk: Di. - Fr. 12.00 und 15.00 Uhr

Sa, So. 11.00, 12.30, 14.00 und 15.30 Uhr

bis 23.4. Ausstellung „Rückkehr ins Erzgebirge“, EZV

23./24./25.4. 14 - 15 Uhr Im Reich des kleinen Berg-

zwerchs: Untertage-Exkursion für Kinder ab 6 Jahren

Museum Frohnauer Hammer

Sehmatalstr. 3, Tel. 22000, Fax 671277

Führungen: tägl. 9.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr außer Mo.

Schauschmieden: **13.4.** ab 18 Uhr (bitte anmelden)

bis 20.10. Sonderausstellung „Fahr mal wieder Bus“

Bergschmiede Markus Röhling

Markus-Röhling-Weg 1, Tel. 4269864

Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage 11.00 - 19.00 Uhr

Besucherbergwerk Markus-Röhling-Stolln

Sehmatalstr. 15, Tel. 52979, Fax. 542631
www.roehling-stolln.de

Öffnungszeiten:

täglich von 10.00 - 16.00 Uhr stündlich Führungen
(ca. 80 min.) - ab sechs Jahre und ab vier Personen

22.4. 17.00 Uhr Marionettentheater im Huthaus

Dorotheastolln/Himmlisch Heer

Dorotheenstr. 8, Tel. 66218

Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 7.00 - 15.00 Uhr

Sa. 10.00 und 14.00 Uhr (Führungsbeginn)

Sonder- und Sonntagsführungen: Tel. 66218

Adam-Ries-Museum

Johannissgasse 23, Tel. 22186
www.adam-ries-museum.de

Adam-Ries-Museum/Schatzkammer der Rechenkunst

Di. - Fr. 10.00 - 16.00 Uhr, Sa./So. 12.00 - 16.00 Uhr

St. Annenkirche

Kleine Kirchgasse 23, Tel. 23190, Fax 288577
www.annenkirche.de

Öffnungszeiten April bis Dezember

Mo. - Sa. 11 - 17 Uhr, So. und Feiertage 12 - 17 Uhr

19.4. 14.00 Uhr Musik zur Sterbestunde Jesu

21.4. 5.00 Uhr Osternacht

Bergkirche St. Marien

Öffnungszeiten: täglich 11.00 - 17.00 Uhr

21.4. 5.00 - 7.00 Uhr Ostermette

Veranstaltungen in Buchholz

8.4. 19.00 Uhr Rathaus Buchholz: 9. Stammtisch mit dem OB, Buchholzer Stadträten und Stadtverwaltung

19.4. 14.00 Uhr Katharinenkirche: Matthäus-Passion

Festhalle

13.4. 20.00 Uhr Torsten Sträter

Schwimmhalle AtlantisÖffnungszeiten:

Sauna: täglich 9.00 - 22.00 Uhr

Schwimmhalle:

Di., Do. 6.00 - 7.00 Uhr Frühschwimmen

Di. u. Do. 11.00 - 22.00 Uhr

Mi., Fr., Sa, So. 10.00 - 22.00 Uhr

Feiertage, Ferien 9.00 - 22.00 Uhr

Tourist-Information

Buchholzer Straße 2, Tel. 19433, Fax 5069755
Mail: tourist-info@annaberg-buchholz.de

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 Uhr
Tickets, Zimmervermittlung, Infos, Service, Shop u.a.m.

Altstadtführungen (Treffpunkt Tourist-Information)

Di., Do. 14.00 Uhr, Sa. 11.00 Uhr

Nachwächterführungen (ab Portal der Annenkirche)

26.4. 19.00 Uhr „Hört, ihr Leut und lasst euch sagen“:

Tour mit den Nachwächtern durch die Altstadt

Öffentliche Themenführungen

20.4. 14.30 Uhr Was Bäckerfrau Anna Berger zu erzählen weiß (ab Portal der St. Annenkirche)

Manufaktur der Träume

Buchholzer Straße 2, Tel. 425-284, Fax 5069755
Mail: manufaktur@annaberg-buchholz.de
Internet: www.manufaktur-der-traeume.de

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 Uhr

ab 18.4. Kunstaustellung „Schwarzsehen. Der Dresdner Künstler Richardo Schwarz“: Moderne, fast fotorealistische Acrylbilder und zeitgenössische Keramik

Silberlandhalle Annaberg-Buchholz

Talstraße 8, Tel.: 44953, Fax: 429 516
E-mail: sport@annaberg-buchholz.de

Öffnungszeiten: täglich 7.00 - 22.00 Uhr

Sport / Turniere / Veranstaltungen

- 31.3.** 14.00 – 17.00 Uhr Babybörse
7.4. ab 10.00 Uhr, Landesfinale Sachsen der Sparkassen-Fairplay-Soccer-Tour
9.4. ab 10.00 Uhr, Landesfinale Sachsen im Zweifelderball der Lernförderschulen
14.4. 8.30 – 16.00 Uhr, Bezirksmeisterschaften Gerätturnen, Ausrichter: ATV Frohnau

Handballclub Annaberg-Buchholz

- 30.3.** 12.00 Uhr, Kreisliga Erzgebirge männl. Jugend B – SG Chemnitz HC
14.00 Uhr, Kreisliga Mittelsachsen Männer II. – Zwönitzer HSV II
16.00 Uhr, Bezirksliga Männer I. – USG Chemnitz I
18.00 Uhr, 1. Bezirksklasse Frauen I. – Zwönitzer HSV II
6.4. 13.00 Uhr, Kreisliga Erzgebirge männl. Jugend D – Roßweiner SV
15.00 Uhr, Kreisliga Zwickau weibl. Jugend C – TSV Lichtentanne
13.4. 14.00 Uhr, Kreisliga Erzgebirge männl. Jugend B – TSV Lichtentanne
16.00 Uhr, Bezirksliga Männer I. – HSG Rottluff/Lok Chemnitz II
18.00 Uhr, 1. Bezirksklasse Frauen – HSG Rottluff/Lok Chemnitz

VfB Annaberg - Sportplatz Kurt Löser

- 30.3.** 9.15 Uhr, 1. Kreisliga F-Junioren – SPG Bärenstein/Königswalde
31.3. 12.30 Uhr, Kreisoberliga 2. Herren – SV Blau-Weiß Crottendorf
15.00 Uhr, Landesklasse 1. Herren – BSV Gelenau
6.4. 10.30 Uhr, Landesklasse B-Junioren – Reichenbacher FC
7.4. 10.30 Uhr, Landesklasse C-Junioren – FC Erzgebirge Aue 2
13.4. 9.15 Uhr, 1. Kreisliga F-Junioren – FC Greifenstein 04 E-dorf 1
10.30 Uhr, Landesklasse D-Junioren – FC Stollberg
14.4. 10.30 Uhr, Landesklasse A-Junioren – SV Muldental Wilkau-Hasslau

ESV Buchholz Sportplatz Neu-Amerika

- 31.3.** 15.00 Uhr, 1. Kreisklasse Herren – SV Neudorf 2
14.4. 15.00 Uhr, 1. Kreisklasse Herren – SV Blau-Weiß Crottendorf 2

SV Geyersdorf, Abt. Tischtennis

- 30.3.** 15.00 Uhr, Bezirksklasse Herren – SG Niederlauerstein
5.4. 17.00 Uhr, Nachwuchs Jungen – TTSV Zwönitz/Elterlein

Turnhalle im „Sportpark Grenzenlos“ Tischtennisclub Annaberg TTC

- 5.4.** 16.30 Uhr, Nachwuchs Jungen – TTSV Handwerk Tannenberg
6.4. 17.00 Uhr, Erzgebirgsliga Ost 3. Herren – SV Großolbersdorf 2
13.4. 14.00 Uhr, Bezirksklasse Staffel 3 2. Herren – TTV Stollberg
18.00 Uhr, Sachsenliga 1. Herren – Leutzscher Füchse
14.4. 8.00 – 14.00 Uhr Rangliste 5 U11 – U18

Badmintonverein Annaberg-Buchholz

Die Punktspielsaison ist beendet.

Begegnungszentrum „Zur Spitze“

Barbara-Uthmann-Ring 153, Tel. 671166

Öffnungszeiten: täglich ab 11.00 Uhr
Klappeln: vierzehntägig, ab 18.30 Uhr

Veranstaltungen:

- 1.4.** 15:00 Uhr „Geyers Stadtgeschichte entdecken“
3.4. 15:00 u. 18:00 Uhr Frühlings-Modenschau: Kleidung, Taschen, Schmuck, Accessoires u. a.
8./29.4. 15:00 Uhr Handarbeitsnachmittag
10.4. 15:00 Uhr Zeit-Reise - Reisen um 1800: Mit der Postkutsche durch Sachsen
11./25.4. 14:30 Uhr Spielenachmittag
15.4. 15:00 Uhr Singen macht gesund
16.4. 15:00 Uhr Literarischer-musik. Nachmittag 200. Geburtstag Louise Otto-Peters
24.4. 15:00 Uhr Mundartgedichte mit Erika Werner
28.4. 15:00 Uhr Musikalische Rumpelkammer mit „Juvento Anato“
30.4. 15:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung

Ansprechpartner Seniorenbeirat

Frank Latta (Vorsitzender) Tel. 608963
Hans-Günther Schubert (stv. Vorsitz.) Tel. 506880
Steffen Schmidt Tel. 25923
Dagmar Schwipper Tel. 51177
Hannelore Steinhorst Tel. 52280
Petra Wagner Tel. 44760

AWO-Kommunikationsstützpunkt

B.-Uthmann-Ring 131, Tel. 1436043

Di. 9:00 – 12:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr
E-Mail: AWO_Hochhaus@freenet.de
Bürgerberatung, Anträge, Schreiben, Widersprüche u.a.

Kindertreff Stadtmitte

Museumsgasse 5, Tel. 44892

Öffnungszeiten (Schulzeit) Mo., Fr. 12.00 - 17.00 Uhr
Di., Mi. 12.00 - 20.00 Uhr, Do. 9.00 - 17.30 Uhr,
Täglich kostenloses Mittagessen

- Mo. Flöten- und Gitarrenunterricht
Jungenarbeit Inklusive: Lego-Projekt
Di. Jungenarbeit Inklusive: Modellbau, RC-Cars
Kochkurs „Juniorpfanne“
ab 17.45 Uhr Mädchenabende:
2.4. Stadtspiel, **9.4.** Mädchenabend mit Josi,
16.4. Osterbastelei, **30.4.** „Message“
Mi. Jungenarbeit Inklusive: Lego-City
15.45 Uhr Kinder-Bibelclub, 17.45 Uhr Jungsabende
3.4. Disko, **10.4.** Themenabend
17.4. Game-Day,
Do. wöchentlich ab 9.00 Uhr Eltern-Kind-Kreis,
Jungenarbeit Inklusive: Minecraft, FlatOut 2
Kreativangebot
Fr. 14.00 Uhr Fußball in der Turnhalle Talstraße
14.00 Uhr Mädchenzeit
Osterferienprogramm 23. - 26.4.2019
(Di. - Do. 10 - 17 Uhr, Fr 10 - 15 Uhr)
23.4. 10:00 – 17:00 Uhr Osterbrunch & Osterfest
24.4. 10:00 – 17:00 Uhr Ausflug nach Neudorf
25.4. 10:00 – 17:00 Uhr Ausflug Schwimmbad Geyer
26.4. 10:00 – 15:00 Uhr Basteltag

Clubkino Neues Konsulat e.V.

Buchholzer Straße 57, www.neueskonsulat.de

- 29.3.** 20.00 Uhr Poetry Slam, Kooperation mit dem Eduard-von-Winterstein-Theater
13.4. 20.00 Uhr Doku: Maria beschließt zu sterben
Der Film begleitet Maria Kopp und ihre Freundin in ihren letzten Tagen bis hin zum selbstbestimmten Tod.

Sprechstunde Friedensrichter/in

17.4. 16.30 - 18.00 Uhr Haus des Gastes Erzhammer
Bitte Termine vorher unter Tel. 425-231 anmelden.

Feuerwehrdienste

Annaberg, Buchholz, Cunersdorf, Frohnau:
montags, 19.00 - 21.00 Uhr
Geyersdorf: vierzehntägig freitags 19.00 - 21.00 Uhr



APRIL 2019

Mi	3.	20.00	Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)
Fr	5.	19.30	Der Bettelstudent
Sa	6.	19.30	Annie get your Gun!
So	7.	17.00	Frühlingskonzert (St. Jakobi-Kirche Stollberg)
		19.00	PREMIERE Nathan der Weise
Mo	8.	19.00	Konzerteinführung
		19.30	8. Philharmonisches Konzert
Di	9.	20.00	Kartoffelsuppe mit Band (Studiobühne)
Mi	10.	19.30	Nathan der Weise (Aktionstheaterstag)
Do	11.	18.00	Galaveranstaltung 16. Schultheaterwoche
Fr	12.	18.00	Galaveranstaltung 16. Schultheaterwoche
Sa	13.	19.00	Konzerteinführung
		19.30	8. Philharmonisches Konzert (Kulturhaus Aue)
			Nathan der Weise
So	14.	11.00	Premierenschaufenster Opern- und Schauspiel „Zum Großadmiral“ (Foyer Eintritt frei, Foyerbar geöffnet)
		15.00	Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)
		19.00	Der Bettelstudent
Di	16.	19.30	Theater der Dichtung Jan Weiler (Galerie der anderen Art Aue)
Mi	17.	19.00	Theater der Dichtung Jan Weiler (Villa Facius Lugau)
Sa	20.	19.30	Tosca
So	21.	19.00	Die Olsenbande II Der große Theatercoup
Mo	22.	19.00	Der Bettelstudent
Do	25.	19.30	Der Bettelstudent Theater der Dichtung Jan Weiler (Bergmagazin Marienberg)
Sa	27.	19.30	Grimm!
So	28.	10.30	Spielraum „Rapunzel“ (Studiobühne)
		14.00	Jahreshauptversammlung der Lortzing-Gesellschaft (Studiobühne)
		15.00	Theater der Dichtung Jan Weiler (Kulturbahnhof Stollberg)
		19.00	PREMIERE Opern- und Schauspiel Zum Großadmiral
Di	30.	10.00	Nathan der Weise
		20.00	Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)

SERVICE

Eduard-von-Winterstein-Theater
Buchholzer Straße 65
09456 Annaberg-Buchholz

03733.1407-131
www.winterstein-theater.de



Den Schwerpunkt der Sitzung des Ortschaftsrates Cunersdorf am 13. März bildete das 125. Jubiläum der Ortsfeuerwehr. Dazu stellte Frank Süß den Ortschaftsräten den aktuellen Stand der Vorbereitungen vor. Seit ca. einem Jahr treffe man sich regelmäßig im Festausschuss, um das Programm zu gestalten, technische und organisatorische Aspekte zu besprechen sowie Aufgaben zu verteilen. Geplant ist, das Fest zu Pfingsten vom 7. bis 9. Juni am Waldhaus zu feiern. Dazu habe man ein abwechslungsreiches Programm für jede Altersklasse auf die Beine gestellt.

Den Auftakt macht am 7. Juni eine Festveranstaltung für geladene Gäste, danach folgt eine DJ-Night mit drei verschiedenen DJs und verschiedenen Musikrichtungen.

Am 8. Juni ist ein heiterer Wettkampf mit mehreren Feuerwehren und Jugendfeuerwehren geplant. Im Anschluss dürfen sich Besucher auf die Schalmeienkapelle Steinbach und die Liveband „Deeps“ freuen. Am Pfingstsonntag lädt der erste Familientag des Kreisfeuerwehrverbandes Erzgebirge e. V. ein. Zahlreiche Blaulichtorganisationen zeigen ihre Technik und ihr Können, u. a. in Form von Schauübungen (Foto unten). Für Kinder gibt es z. B. Kletter- und Spielangebote sowie Ponyreiten.



Um 14.00 Uhr beginnt der elfte Blaulichtgottesdienst des oberen Erzgebirges. Gestaltet wird er von der Kirchgemeinde Cunersdorf und den Landespolizeipfarrern. Ein musikalisches Glanzlicht ist dabei der Auftritt von Samuel Rösch, Gewinner der letzten Staffel von „The Voice of Germany“ und seiner Band. Danach folgt erzgebirgische Folklore mit „De Hutzenbossen“ sowie Musik vom Liedermacher Kendy John Kretzschmar. Kinder dürfen sich auf eine besondere Überraschung zum Abschluss des Festes freuen. Herzlich bedankt sich Paul Schaarschmidt bei allen Sponsoren, Helfern sowie den Cunersdorfer Vereinen für die bereits zugesagte Unterstützung. Allein könne die Ortsfeuerwehr das große Fest nicht stemmen.

Veranstaltungsvorschau

30.4. Höhenfeuer, Lampionumzug
Programm ab 15.30 Uhr auf dem Sportplatz
19.00 Uhr Lampionumzug, Maibaumstellen



Am 21. Februar wurde im Ortschaftsrat die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Frohnau ausgewertet. Erneut können die Kameraden eine gute Bilanz ziehen: Im Jahr 2018 mussten die Feuerwehrleute zu insgesamt 22 Einsätzen ausrücken. Gründe dafür waren zwölfmal das Auslösen von Brandmeldern, drei technische Hilfeleistungen, zwei Großbrände, zwei mittlere Brände, ein Kleinbrand sowie eine Einsatzübung. Einmal gab es ein technisches Problem in der Leitstelle, wodurch ein Einsatz ausgelöst wurde. Im Durchschnitt rückten bei den Einsätze über 10 Kameraden aus. Aktuell sind 29 Kameraden und fünf Kameradinnen Mitglied der Ortsfeuerwehr Frohnau, was im Blick auf den relativ kleinen Ortsteil eine gute Zahl ist. Positiv ist außerdem, dass das Durchschnittsalter in der aktiven Einsatzabteilung im Jahr 2018



lediglich 32,5 Jahre betrug. Damit ist die Ortsfeuerwehr eine junge, schlagkräftige Truppe. Zusätzlich zu den Einsätzen gab es 46 Dienste, in denen die Aus- und Weiterbildung, aber auch das Training von Einsatzszenarien im Mittelpunkt stand. Außerdem wurden fünf Sonderdienste abgeleistet, wie z. B. die Absicherung der Bergparade. Sehr gut wirkt sich die seit 2017 bestehende Zusammenarbeit mit der Buchholzer Jugendfeuerwehr aus, wo ca. 10 Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren sowie 9 Erwachsene aus Frohnau mitwirken. Ein Höhepunkt in diesem Jahr ist das 150. Jubiläum der Wehr, das vom 2. bis 4. August am Frohnauer Hammer stattfinden soll.

- Informiert wurde im Ortschaftsrat, dass die Fällung von Bäumen an der Volkskunstgalerie vom Baumschutzbeirat abgelehnt wurde. Die Bäume seien gesund. Im Zuge der geplanten Umgestaltung des gesamten Areals am Frohnauer Hammer soll das Thema erneut besprochen werden.

- Am 19. März 2019 nahmen Mitglieder des Ortschaftsrates an einer Sondersitzung teil, in der das Museumskonzept der Stadt vorgestellt wurde. Am 28. März wurde es im Stadtrat detailliert besprochen.

Kontakt: Ortsvorsteher Lutz Müller,
Albertstraße 16, Tel. (03733) 25703

Veranstaltungen

13.4. Schauschmieden mit d. Hammerbund
jeweils ab 18.00 Uhr, Tel. (03733) 22000



Wesentliche Themen der Sitzung des Ortschaftsrates Geysersdorf am 25. Februar waren der Doppelhaushalt der Stadt für die Jahre 2019 und 2020 und damit verbundene Vorhaben in Geysersdorf, die aktuelle Einwohnerstatistik sowie die nächsten Veranstaltungen im Ort.

- Zum städtischen Doppelhaushalt der Stadt für die Jahre 2019 und 2020 hatte Ortsvorsteher Thomas Siegel den Ortschaftsräten entsprechende Unterlagen ausgereicht, die den Ortsteil betreffen.

Auch künftig erhalte der Ortschaftsrat Geysersdorf ein jährliches Budget in Höhe von 7.000 €. Das Geld kann für örtliche Zwecke, wie z. B. Veranstaltungen sowie die Förderung von Vereinen oder Aktivitäten von Bürgern zum Nutzen der Allgemeinheit ausgegeben werden.

Auch Investitionsmaßnahmen sind für den Ortsteil Geysersdorf im städtischen Haushalt enthalten. Kommunale Gelder werden eingesetzt für die Planung des dritten Bauabschnittes im unteren Teil des Dorfbaches. Vorgesehen ist weiterhin ein neuer Eigenheimstandort. Dieser soll oberhalb der bereits vorhandenen Eigenheime an der Alten Königswalder Straße entstehen (Foto). Dazu soll voraussichtlich im Jahr 2020 ein Bebauungsplan aufgestellt werden.



Im kommenden Jahr ist außerdem vorgesehen, mit dem Rückbau des Roten Gutes einen seit langem bestehenden städtebaulichen Missstand zu beseitigen.

Aktuelle Einwohnerstatistik

Außerdem informierte Ortsvorsteher Thomas Siegel über die aktuelle Einwohnerstatistik. Zum 1. Januar 2018 hatte der Ortsteil Geysersdorf 1.114 Einwohner. Im Jahr 2018 gab es fünf Geburten, neun Sterbefälle, 36 Zuzüge und 50 Wegzüge. Das ergebe einen Einwohnerrückgang von 18 Bürgern und eine aktuelle Einwohnerzahl von 1.096 zum 31. Dezember 2018.

Veranstaltungsvorschau

20.4. Ernst-Hübler-Party

29.4. Maibaumaufstellen

30.4. Hexenfeuer

1.5. Maifeiertag mit der Schönfelder Blaskapelle und einem Komiker